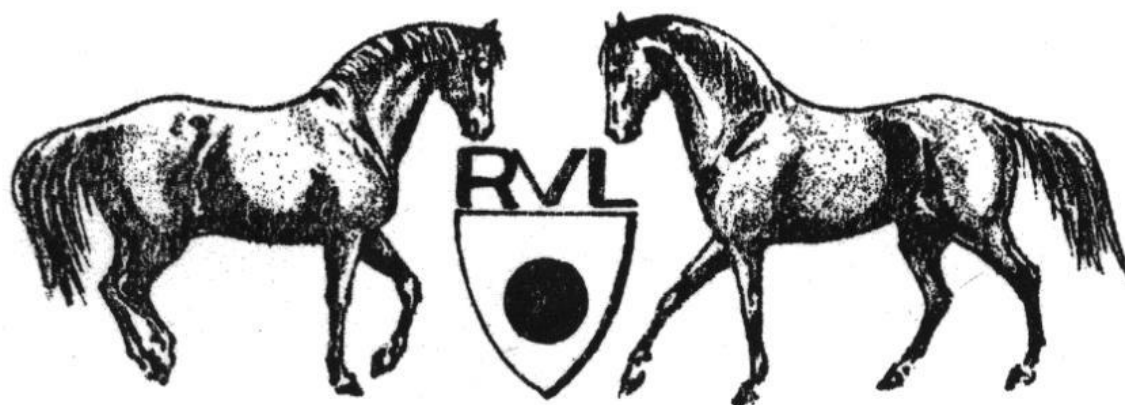


Statuten ; Reitverein Lenzburg



Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Reitverein Lenzburg (RVL) besteht auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein nach Massgabe der folgenden Statutenbestimmungen.
Sitz ist Lenzburg.
Der Inhalt dieser Statuten gilt sinngemäss für weibliche, männliche und eine Mehrzahl von Personen.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der RVL bezweckt die Förderung des Pferdesportes, die reiterliche Ausbildung und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern/Gönnern

Aktivmitglieder

Reiter ab dem vollendeten 18. Altersjahr. Sie sind verpflichtet, Arbeitseinsätze zu leisten. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Provisorische Aktivmitglieder

Sie haben Pflichtstunden an Arbeitseinsätzen zu leisten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Freimitglieder

Jedes Aktivmitglied, das mindestens 15 Jahre als Aktivmitglied dem Verein angehört, kann im Anschluss an die Aktivmitgliedschaft auf eigenes Begehren Freimitglied werden. Sie helfen an Anlässen des RVL mit. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Personen, welche sich für den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Juniorenmitglieder

Jugendliche Reiter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Nach Beendigung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch zu Aktivmitgliedern.

Passivmitglieder/Gönner

Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden dem SVPS/ZKV nicht als Mitglied gemeldet.

3.1 Aufnahme

Neue Mitglieder können beim Vorstand ein Beitrittsformular verlangen und einreichen. An der dem Beitritt nachfolgenden Vereinsversammlung werden sie dem Verein vorgestellt und provisorisch aufgenommen. Ein Jahr später, sofern die Arbeitsleistungen (gem. Tarifreglement) erbracht wurden, können sie in den Verein aufgenommen werden. Provisorische Mitglieder und Juniormitglieder müssen an der Vereinsversammlung anwesend sein, um aufgenommen zu werden.

Der Vorstand oder die Versammlung haben die Möglichkeit, ein Passivmitglied oder eine externe Person direkt als Aktivmitglied zur Wahl vorzuschlagen.

3.2 Rechte der Mitglieder

Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an Vereinsanlässen.
- Anträge zuhanden des Vereinsvorstandes stellen.
- Erwirken von Beschlüssen anlässlich der Vereinsversammlung mittels schriftlicher Anträge an den Vereinspräsidenten zuhanden des Vereinsvorstandes bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung oder mündliche Ordnungsanträge während der Vereinsversammlung.
- Erwirken einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.
- Ausüben des Stimm- und Wahlrechtes an der Vereinsversammlung und an ausserordentlichen Vereinsversammlungen. Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Junioren- und Passivmitglieder können beratend an Diskussionen teilnehmen.
- Einsichtnahme in die Geschäftsbücher.
- Teilnahme an Aktivitäten des Vereins und Benützung der Anlagen sowie Einrichtungen des RVL gemäss den von der Vereinsversammlung genehmigten Vorschriften und Tarifen.
- Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3.3 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Die Statuten und vereinsinternen Reglemente sowie die Vereinsversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.
- Sie verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages und sonstigen Beiträgen, ansonsten können sie, nach zweimaliger Mahnung, von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Vorstands- und Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Der Besuch der Vereinsversammlung ist für stimm- und wahlberechtigte Mitglieder obligatorisch.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Würde und das Ansehen des Vereins jederzeit zu wahren.
- Die Versicherung von Reitern und Pferden ist Sache der Mitglieder. Der Verein übernimmt keine Haftung.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (Revisoren)

4.1 Die Vereinsversammlung

- Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen.
- Die Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- Die Mitglieder werden schriftlich unter Angaben der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung eingeladen.
- Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Die Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Über offene oder geheime Abstimmung entscheidet jeweils die Versammlung.
- Der Vorstand ernennt zwei Stimmenzähler.

Folgende Traktanden fallen in den Kompetenzbereich der Vereinsversammlung:

1. Begrüssung/Anwesenheitskontrolle
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
5. Mutationen
6. Genehmigung der Jahresrechnung
 - 6.1. Kassenbericht
 - 6.2. Revisorenbericht
7. Genehmigung des Jahresbudgets, der Mitgliederbeiträge und der Kompetenzsumme
8. Wahlen
 - 8.1. Vereinsvorstand
 - 8.2. Präsident
 - 8.3. Revisoren
 - 8.4. Reitbahnkommissionsmitglied
9. Ehrungen
10. Jahresprogramm
11. Anträge
12. Verschiedenes

4.2 Die ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn

- a. dies vom Vorstand beschlossen wird, oder
- b. dies von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter eigenhändiger Unterzeichnung des Begehrens und unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten verlangt wird.
- c. Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- d. Über offene oder geheime Abstimmung entscheidet jeweils die Versammlung. Der Vorstand ernennt zwei Stimmenzähler.

4.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Es können nur stimm- und wahlberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme, die von der Vereinsversammlung jeweils festgesetzt wird.

Der Präsident wird separat von der Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident überwacht die Handhabung der Statuten und die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er hat alljährlich auf die ordentliche Vereinsversammlung einen Jahresbericht auszuarbeiten, welcher über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr, Anzahl Mitglieder und das Vereinsvermögen Aufschluss gibt.

Der Präsident ist unterschriftsberechtigt mit einem Vorstandmitglied zu zweien.

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktion.

Der Kassier führt das Rechnungswesen und hat am Schluss des Vereinsjahres darüber Auskunft zu geben. Der Kassier ist allein unterschriftsberechtigt für den normalen Rechnungsvkehr.

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt alle ihm vom Präsidenten überwiesenen Korrespondenzarbeiten.

Demissionen aus dem Vorstand sind dem Präsidenten an der vorgängigen Vereinsversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand ernennt mit Vorschlagsrecht der OK-Mitglieder die OK-Präsidenten der Vereinsanlässe.

Der Vorstand legt in Absprache mit den OK-Präsidenten den Budgetrahmen der Vereinsanlässe fest.

Für das Gesamtmarketing ist ein Vorstandsmitglied zuständig. Für den Verteiler der Sponsorenbeiträge ist der Vorstand zuständig. Der Sponsorenverantwortliche vom Vorstand erarbeitet mit den OKs der Vereinsanlässe alle sponsorenrelevanten Aufgaben.

Der Vorstand ist verantwortlich für die rechtzeitige Reservation der Anlagen und der Schützenmatte bei der Stadt Lenzburg.

4.4 Revisoren

- a. Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren.
- b. Die zwei Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Buchhaltung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.
- c. Nur stimmberechtigte Mitglieder sind als Revisoren wählbar.

Art. 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied bei folgendem Verband

- ZKV (Zentralschweizerischer Kavallerie- und Pferdesportverband)

Art. 6 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von zwei Dritteln der an der betreffenden Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Änderungen werden an der darauffolgenden Vereinsversammlung verabschiedet.

In Fällen, für welche in diesen Statuten keine Bestimmungen vorgesehen sind, entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 7 Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die Benutzung der vereinseigenen Reitanlagen wird in separaten Reglementen festgelegt. Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Aktivmitgliederbestand unter drei gesunken ist.

Sollte der Verein aufgelöst werden und sich innert vier Jahren kein neuer Verein mit gleichem Vereinszweck konstituieren, ist der Stadtrat Lenzburg nach vorangehender öffentlicher Publikation frei, über den Verwendungszweck der Reithalle zu befinden. (Reitbahnvertrag vom 18.2.1970).

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über das vorhandene Vereinsvermögen.

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 16. Februar 2018 genehmigt worden.

Der Präsident



Erich Hediger jun.

Die Aktuarin



Maja Maurer